

Ausgabe A

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

5. Jahrgang

Düsseldorf, den 31. Juli 1951

Nummer 33

Datum	Inhalt	Seite
24. 7. 51	Zweites Gesetz über Änderungen der Besoldung und der Versorgung der Landesbeamten	91
19. 7. 51	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Waldes. (Verfahrensordnung für die Bildung von Waldgenossenschaften)	91
18. 7. 51	Mitteilungen des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen, Betrifft: Enteignungsanordnung	94
13. 7. 51	Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Betrifft: Enteignungsanordnung	94

**Zweites Gesetz
über Änderungen der Besoldung und der
Versorgung der Landesbeamten.**

Vom 24. Juli 1951.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 12. Juli 1951 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Teuerungszuschlag für Beamte.

Der im § 1 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes über Änderungen der Besoldung und der Versorgung der Landesbeamten vom 24. April 1951 (GV. NW. S. 51) auf 15 v. H. des Grundgehalts (Diäten) festgesetzte allgemeine Zuschlag wird auf 20 v. H. erhöht.

§ 2

Teuerungszuschlag für Versorgungsberechtigte.

(1) Die Versorgungsbezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen werden in der Weise erhöht, daß zu dem Grundgehalt, das der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde liegt, ein Zuschlag von 20 v. H. tritt.

(2) Die nach den Besoldungsgesetzen ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulagen gelten als Bestandteile des Grundgehalts.

§ 3

Erhöhung des Kinderzuschlags.

Der Kinderzuschlag wird auf monatlich 24 DM erhöht.

§ 4

Angleichung.

§ 3 Abs. 2 des in § 1 genannten Gesetzes erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften der §§ 40 bis 48 des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I. S. 433 ff.) bleiben unberührt.

§ 5

Inkrafttreten.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juli 1951.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Innenminister:

Dr. Flecken.

Der Finanzminister:

Dr. Weitz.

— GV. NW. 1951 S. 91.

**Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
zum Schutze des Waldes.
(Verfahrensordnung für die Bildung von
Waldgenossenschaften.)**

Vom 19. Juli 1951.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes zum Schutze des Waldes vom 31. März 1950 (GV. NW. S. 63) in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Satz 2 und § 26 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 28. November 1950 (GV. NW. S. 199) wird im Einvernehmen mit dem Landtagsausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

I. Bildung der Waldgenossenschaft durch Genehmigung der Satzung.

§ 1

(1) Das Verfahren zur Bildung einer Waldgenossenschaft durch Genehmigung der Satzung kann auf Antrag jedes beteiligten Waldbesitzers (2. DVO § 9) oder der unteren Forstbehörde eingeleitet werden.

(2) Der Antrag ist über die zuständige untere Forstbehörde bei der höheren Forstbehörde zu stellen.

§ 2

(1) Der Antrag soll Vorschläge enthalten über:
a) den Umfang des Genossenschaftsgebietes nach Gemeinden unter Angabe der beteiligten Waldbesitzer und der Größe ihrer Waldgrundstücke;
b) die Aufgaben der Waldgenossenschaft;
c) die Aufbringung der Kosten.

(2) Eine Karte des Genossenschaftsgebietes mit Einzeichnung der in Betracht kommenden Waldungen ist beizufügen.

§ 3

Die Forstbehörde stellt durch örtliche Besichtigung und Besprechungen mit den beteiligten Waldbesitzern Ermittlungen darüber an, ob die Voraussetzungen für die Bildung einer Waldgenossenschaft gegeben sind, welches Gebiet die Waldgenossenschaft zweckmäßig zu umfassen hat, welche Waldeigentümer und Waldgrundstücke ihm angehören und wie die Kosten aufgebracht werden sollen. Sie stellt ein vorläufiges Genossenschaftsverzeichnis in Form einer Nachweisung auf und fordert die Gemeinden und Kreise, in denen der Genossenschaftswald liegt, zur Äußerung über die beabsichtigte Genossenschaftsbildung auf.

§ 4

Die höhere Forstbehörde oder ein beteiligter Waldbesitzer im Einvernehmen mit dieser beruft sodann eine Gründungsversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein, zu der die an der Bildung der Waldgenossenschaft beteiligten Waldbesitzer durch einge-

schriebenen Brief einzuladen sind. Außerdem sollen die interessierten Behörden und Dienststellen eingeladen werden.

§ 5

(1) Die Gründungsversammlung wählt aus dem Kreis der beteiligten Waldbesitzer einen vorläufigen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Bis zur Wahl des vorläufigen Vorsitzenden führt der Einberufer den Vorsitz.

(2) Die Gründungsversammlung beschließt über die Bildung der Waldgenossenschaft und die Satzung, der die anliegende Mustersatzung zu Grunde zu legen ist.

(3) Für die Abstimmung gelten die Vorschriften des § 22 Abs. 1a der Zweiten Durchführungsverordnung.

§ 6

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gründungsversammlung ist von der höheren Forstbehörde eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von den Mitgliedern, die der Bildung der Waldgenossenschaft zustimmen, zu unterschreiben.

§ 7

(1) Der Antrag auf Genehmigung der Satzung ist von dem vorläufigen Vorsitzenden innerhalb eines Monats seit dem Tag der Gründungsversammlung bei der höheren Forstbehörde einzureichen.

(2) Wird die Satzung von der höheren Forstbehörde genehmigt, so ist die Bildung der Waldgenossenschaft in dem Amtsblatt des für den Sitz der Genossenschaft zuständigen Regierungspräsidenten bekanntzugeben. Sie ist mit dem Beginn des auf die Ausgabe des Amtsblatts folgenden Tages entstanden.

II. Bildung der Waldgenossenschaft durch Erlass der Satzung.

§ 8

Wird eine Waldgenossenschaft nicht durch Genehmigung der Satzung gebildet und ist sie durch Erlass der Satzung zu errichten, so hat die höhere Forstbehörde den beteiligten Waldbesitzern Gelegenheit zu geben, zu dem von ihr aufgestellten Entwurf der Satzung und des Genossenschaftsverzeichnisses innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen. Dem Entwurf der Satzung ist die anliegende Mustersatzung zu Grunde zu legen.

§ 9

(1) Die Satzung der Waldgenossenschaft wird durch Verfügung der höheren Forstbehörde erlassen. Die Verfügung ist im Amtsblatt des für den Sitz der Waldgenossenschaft zuständigen Regierungspräsidenten bekanntzumachen. Einer Veröffentlichung der Satzung bedarf es nicht.

(2) Die Waldgenossenschaft ist mit dem Beginn des auf die Ausgabe des Amtsblattes folgenden Tages entstanden.

§ 10

(1) Die Verfügung über den Erlass der Satzung ist den Genossenschaftsmitgliedern mit einem Abdruck der Satzung durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gleichzeitig sind diese mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zur ersten Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung zu laden.

(2) Die dem Vorstand obliegenden Aufgaben werden von dem Leiter der höheren Forstbehörde oder seinem Beauftragten wahrgenommen, bis der Vorstand nach Maßgabe der Satzung gebildet ist.

III. Aufsichtsbehörde und ihre Befugnisse.

§ 11

(1) Die Aufsichtsbehörde hat zur Durchführung der Aufsicht (2. DVO § 29) folgende Befugnisse:

- Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Waldgenossenschaft unterrichten. Der Vorstand ist verpflichtet, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Genossenschaftsorgane, die die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze des Waldes, der Durchführungsverordnungen dazu und der Satzung verletzen, beanstanden und verlangen, daß sie rückgängig gemacht werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

- Erfüllt die Waldgenossenschaft ihr nach dem Gesetz zum Schutze des Waldes obliegende Pflichten und Aufgaben nicht, so kann die Aufsichtsbehörde ordnen, daß die Waldgenossenschaft innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlaßt.
- Kommt eine Waldgenossenschaft einer Anordnung der Aufsichtsbehörde gemäß Abs. c) nicht innerhalb der gestellten Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde ansteile und auf Kosten der Waldgenossenschaft die Anordnung selbst ausführen oder die Ausführung einem anderen übertragen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 c) und d) findet § 33 Abs. 1 Satz 2 der Zweiten Durchführungsverordnung entsprechende Anwendung.

§ 12

Wird der Zweck der Waldgenossenschaft dadurch gefährdet, daß sie die ihr obliegenden Aufgaben nachhaltig nicht erfüllt, so kann die höhere Forstbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben der Genossenschaft auf deren Kosten wahrnimmt. Der Beauftragte tritt an die Stelle des Vorstandes; soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, unterliegt er nicht den saitzungsmäßigen Beschränkungen des Vorstandes.

§ 13

Der Haushaltspflichten der Waldgenossenschaft ist spätestens einen Monat vor Ablauf des Rechnungsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Kommt die Genossenschaft dieser Verpflichtung nicht nach, so hat die Aufsichtsbehörde innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens drei Wochen die Vorlage des Haushaltspflichten zu verlangen. Legt die Genossenschaft auch dann den Haushaltspflichten nicht vor, so kann ein Haushaltspflichten verbürglich durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt werden.

IV. Inkrafttreten.

§ 14

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Düsseldorf, den 19. Juli 1951.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Lübeck.

Anlage zur Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Waldes.

Mustersatzung.

Satzung der Waldgenossenschaft
in
Kreis

I. Abschnitt: Name, Sitz, Mitglieder, Aufgaben.

§ 1

Name und Sitz.

(1) Die Waldgenossenschaft führt den Namen

Sie hat ihren Sitz in Kreis und umfaßt das in der Anlage bezeichnete Gebiet (Genossenschaftsgebiet)

(2) Die Waldgenossenschaft ist auf Grund des Gesetzes zum Schutze des Waldes vom 31. März 1950 (GV. NW. S. 63) gebildet.

§. 2

Mitglieder.

(1) Mitglieder der Waldgenossenschaft sind die beteiligten Waldbesitzer im Sinne der §§ 9 und 20 der 2. DVO im Genossenschaftsgebiet.

(2) Die Mitgliedschaft bei der Waldgenossenschaft ist an das Eigentums- oder Nutzungsrecht an zum Genossenschaftswald gehörenden Grundstücken gebunden und geht auf den Rechtsnachfolger über.

(3) Eigentümer von Waldgrundstücken oder zur Aufforstung bestimmten Grundstücken, bei denen die Vor-

aussetzungen des § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung nicht vorliegen, können auf ihren Antrag als Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 3

Genossenschaftsverzeichnis.

Das Genossenschaftsverzeichnis enthält die Namen und Wohnsitze der Mitglieder sowie die Bezeichnung und die Flächengrößen ihrer zum Genossenschaftswald gehörenden Gründstücke. Das Genossenschaftsverzeichnis ist von dem Vorsteher der Waldgenossenschaft zu führen und auf dem Laufenden zu halten. Die höhere Forstbehörde erhält eine Abschrift des Genossenschaftsverzeichnisses und seiner Nachträge. Das Verzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 4

Aufgaben.

Die Waldgenossenschaft hat gemäß § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Nr. 1 bis 6 und 8 der Zweiten Durchführungsverordnung folgende Mindestaufgaben:

Bewirtschaftung der beteiligten Waldgrundstücke nach Betriebspfälzen, die den Anforderungen des § 4 Abs. 2 und 3 der 2. DVO entsprechen,

Ausführung von Forstkuluren, Odlandaufforstungen, Bodenverbesserungen und anderen Waldflegearbeiten, Beschaffung von Forstsämereien und Forstpflanzen,

Ausführung von Maßnahmen des Forstschutzes, Bau und Unterhaltung von Wegen,

Durchführung des jährlichen Holzeinschlages,

Anstellung oder Heranziehung forstlicher Fachkräfte, die den Voraussetzungen des § 3 der 2. DVO entsprechen.

II. Abschnitt: Organe.

§ 5

Vorstand und Mitgliederversammlung.

Die Waldgenossenschaft hat einen Vorstand und eine Mitgliederversammlung.

§ 6

Zusammensetzung des Vorstandes.

(1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsteher, seinem Stellvertreter und Vorsitzmitgliedern. Ein Vorsitzmitglied ist vom Vorstand zum Rechnungsführer zu bestellen, sofern nicht ein Geschäftsführer oder ein besonderer Rechnungsführer angestellt wird.

(2) Die Vorstandmitglieder müssen Mitglieder der Waldgenossenschaft sein. Sie sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden ihnen erstattet. Dem Rechnungsführer kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 7

Bildung des Vorstandes.

(1) Der Vorsteher, der stellvertretende Vorsteher und die übrigen Vorsitzmitglieder werden je in einem besonderen Wahlgang von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Kommt eine Wahl des Vorstandes nicht zustande, so kann die höhere Forstbehörde einen vorläufigen Vorstand bestellen. Seine Mitglieder brauchen nicht der Waldgenossenschaft anzugehören. Der bestellte Vorstand kann jeder Zeit durch einen gewählten Vorstand ersetzt werden.

§ 8

Amtszeit.

(1) Das Amt des Vorstandes endet erstmalig am sodann nach Ablauf von je Jahren.

(2) Wenn ein Vorsitzmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist nach § 7 für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmann zu wählen.

(3) Ausscheidende Vorsitzmitglieder sind berechtigt und verpflichtet, die Geschäfte bis zur Wahl oder Besteitung eines Nachfolgers weiter zu führen.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes.

(1) Der Vorstand hat enge Verbindung mit den Mitgliedern der Waldgenossenschaft zu halten.

(2) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte der Waldgenossenschaft, zu denen nicht die Mitgliederversammlung durch die Satzung berufen ist. Er vertritt die Waldgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht ein besonderer Vertreter bestellt ist.

(3) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Aufstellung des Entwurfs des Haushaltspans,
- Erstattung des Tätigkeitsberichts und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
- Aufteilung von Krediten und Beihilfen an die Mitglieder,
- Abschluß von Verträgen, die die Waldgenossenschaft mit nicht mehr als DM belasten,
- Einstellung von Dienstkräften, soweit sie nicht forstliche Fachkräfte sind.
- Aufnahme von Darlehen bis zur Höhe von DM.

(4) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung in jeder zur Waldgenossenschaft gehörenden Gemeinde einen Vertrauensmann bestellen.

§ 10

Aufgaben des Vorstechers.

(1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorsteher besorgt alle Geschäfte der Waldgenossenschaft, soweit sie nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung obliegen.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes.

(1) Der Vorsteher lädt die Vorsitzmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In Ausnahmefällen kann von der Einhaltung dieser Frist abgesehen werden.

(2) In jedem Rechnungsjahr sind mindestens Vorstandssitzungen abzuhalten. Unabhängig hiervon ist der Vorstand einzuberufen, wenn dies von der forstlichen Aufsichtsbehörde gewünscht oder von der Hälfte der Vorsitzmitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn dies wegen der Dringlichkeit des Gegenstandes der Beschlusffassung in der Einladung ausdrücklich festgesetzt und die einwöchige Ladungsfrist eingehalten worden ist.

(4) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ist ein Rechtsverhältnis mit einem Mitglied Gegenstand der Beschlusffassung oder handelt es sich um Geltendmachung eines Rechtsanspruchs oder um ein Verfahren gegen ein Mitglied, so ist dieses von der Abstimmung hierüber ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstechers den Ausschlag. Ist der Vorsteher mit dem Beschuß des Vorstandes nicht einverstanden, so kann er die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Betrifft die Beschlusffassung ein Rechtsverhältnis mit dem Vorsteher oder einen Rechtsanspruch gegen ihn, so führt der Stellvertreter den Vorsitz.

(5) Die Beschlüsse sind in ein Beschlusbuch einzutragen und vom Vorsteher sowie einem weiteren Vorsitzmitglied oder vom Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 12

Mitgliederversammlung.

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Wahl des vorläufigen Vorsitzenden und dessen Stellvertreters,
- die Bildung der Genossenschaft,
- die Satzung, ihre Änderung oder Ergänzung,
- die Wahl des Vorstechers, des stellvertretenden Vorstechers und der übrigen Vorsitzmitglieder,
- die Festsetzung der Höhe von Beiträgen, der Anteile an Erträgen und in Zweifelsfällen über das Stimmrecht,
- den Haushaltspans, die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
- die Verfolgung von Rechtsansprüchen der Waldgenossenschaft gegen Mitglieder des Vorstandes und die Wahl des zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters,
- den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundeigentum für die Waldgenossenschaft,

- i) die Aufnahme von Darlehen, soweit nicht der Vorstand dazu befugt ist (§ 9 Abs. 3 i),
- k) den Antrag auf Auflösung der Waldgenossenschaft (2. DVO § 27) und die Verwendung des Genossenschaftsvermögens,
- l) die Anstellung von forstlichen Fachkräften.
- (2) Für die Einberufung der Mitgliederversammlung und die schriftliche Niederlegung der Beschlüsse gelten § 11 Abs. 1 und 5 entsprechend. In jedem Rechnungsjahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung abzuhalten.
- (3) Mitglieder, die nicht ortssässig sind oder die ihre zur Waldgenossenschaft gehörenden Grundstücke nicht selbst bewirtschaften, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. In anderen Fällen ist eine Vertretung nur mit Zustimmung des Vorstandes zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in der Zweiten Durchführungsverordnung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der anwesenden Eigentümer oder Nutzungsberichtigten, die zugleich mehr als die Hälfte der beteiligten Flächen vertreten.
- (5) Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder die forstliche Aufsichtsbehörde verlangt.
- (6) Bei Verhandlungen über die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen den Vorsteher oder über ein Rechtsverhältnis mit dem Vorsteher führt der Stellvertreter den Vorsitz.

III. Abschnitt: Haushalt.

§ 13 Haushaltsplan.

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt jährlich vor Beginn des Rechnungsjahrs den Haushaltsplan fest. Der forstlichen Aufsichtsbehörde ist eine Abschrift des Haushaltplanes vorzulegen.
- (2) Der Haushaltsplan enthält einen Voranschlag über alle Einnahmen und Ausgaben der Waldgenossenschaft im kommenden Rechnungsjahr.
- (3) Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.
- (4) Der Vorstand kann für die Waldgenossenschaft Verbindlichkeiten, für die ausreichende Mittel im Haushaltplan nicht vorgesehen sind, ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung nur eingehen, wenn dies zur Abwendung drohender Nachteile unbedingt notwendig ist. In diesem Falle hat er die nachträgliche Genehmigung alsbald einzuholen.

IV. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 14 Rechte der Mitglieder.

- Jedes Mitglied hat das Recht
- a) alle Einrichtungen der Waldgenossenschaft zu benutzen, sich an ihren Veranstaltungen zu beteiligen und an allen Vorteilen, die die Waldgenossenschaft ihren Mitgliedern bietet und etwaigen Erträgen teilzunehmen,
 - b) Vorschläge über Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit der Waldgenossenschaft zu machen,
 - c) das Beschlußbuch der Mitgliederversammlung, den Haushaltplan und den Jahresabschluß einzusehen.

§ 15 Pflichten der Mitglieder.

- Jedes Mitglied hat die Pflicht
- a) die Zwecke der Waldgenossenschaft zu fördern und alles zu unterlassen, was den Belangen der Waldgenossenschaft abträglich ist,
 - b) den Bestimmungen der Satzung nachzukommen,
 - c) Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben der Waldgenossenschaft ergeben, auf seinen zur Waldgenossenschaft gehörenden Grundstücken zu dulden,
 - d) Beiträge und Umlagen zu leisten.

§ 16 Beiträge und Umlagen.

(1) Das Beitragsverhältnis und die Beiträge der einzelnen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gemäß § 12 Abs. 1 e festgesetzt. Sie können nach der Fläche oder nach anderen Maßstäben (Höhe des Holzeinschlags, des Holzverkaufserlöses usw.) erhoben werden.

(2) Zu rückständigen Beiträgen und Umlagen kann ein Säumniszuschlag bis zu 10 Prozent erhoben werden, dessen Höhe der Vorstand festsetzt.

V. Abschnitt: Besondere Bestimmungen.

(Unterschriften)

Vorstehende Satzung wird gemäß § 22 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Waldes vom 28. November 1950 (GV. NW. S. 199) genehmigt — erlassen.

....., den
(Siegel) Unterschrift)
— GV. NW. 1951 S. 91.

Mitteilungen des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 18. Juli 1951.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Auf Grund des Gesetzes vom 10. April 1872 (GS. S. 357) ist die Enteignungsanordnung vom 18. Mai 1951 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Meschede zum Grunderwerb für die Anlage eines Fußgängerweges zwischen dem Bahnübergang zur Straße „Im Mengesohl“ und der geplanten Fußgängerbrücke über die Ruhr durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg, Stück 23, vom 9. Juni 1951, Seite 379, bekanntgegeben worden.

— GV. NW. 1951 S. 94.

Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 13. Juli 1951.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (GS. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg von 1951 S. 987 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für nachstehendes Bauvorhaben

1. Herstellung und Betrieb einer Gasfernleitung von der Leitung Duisburg-Hannover nach dem Betriebe der Westfälischen Union in Lippstadt,
 2. Herstellung und Betrieb einer Anschlußleitung von dieser Leitung nach dem Gaswerk in Lippstadt,
 3. Herstellung und Betrieb weiterer Anschlußleitungen mit einem Mindestdurchmesser von 100 mm und mehr als 2 atü Betriebsdruck,
 4. Herstellung und Betrieb der zu diesen Anlagen gehörenden Reglerstationen
- bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1951 S. 94.